



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 -
Fax: (0221) 147 -

Sehr geehrter Herr

ich nehme Bezug auf unser Gespräch am

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Sie haben Ihren Internetauftritt entsprechend Artikel 48 der CLP-Verordnung zu überarbeiten. Unabhängig davon, ob die Produkte für gewerbliche oder private Verwender angeboten werden, muss jegliche Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff unter Angabe der betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfolgen.

Die CLP-Verordnung verlangt, dass jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte oder durch Artikel 25 Absatz 6 geregelte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts ein Gemisch zu erwerben, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Gefahreneigenschaft(en) nennen muss.

Die Gefahreneigenschaften werden am besten durch die Gefahrenhinweise beschrieben, einschließlich der zutreffenden ergänzenden Gefahrenhinweise gemäß Artikel 25 Absatz 6. Es wird außerdem empfohlen, die Gefahrenpiktogramme und das Signalwort gegebenenfalls zu nennen, um die Leser auf die potentielle Gefahr hinzuweisen.

Die Informationen zu Gefahreneigenschaften im Online-Handel müssen so vorgehalten werden, dass der private Endverbraucher diese zwingend passieren muss, bevor er die Ware in den Warenkorb legen und den Bestellvorgang einleiten kann.

Die Werbung muss gemäß Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung die folgenden Angaben enthalten, die direkt und nicht über einen Link auf andere Seiten verfügbar sein müssen:

- Gefahrenhinweis(e) (H-Sätze)
- Gefahrenpiktogramm(e)
- Signalwort



- sofern zutreffend, die ergänzenden Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 6.

Datum: 2018
Seite 3 von 3

Ich erwarte Ihre schriftliche Antwort bis zum **2018**.

Hinweis:

Für Verwaltungstätigkeiten sind als Gegenleistung gemäß §1 Abs.1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Tarifstelle 11.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sieht hierfür einen Gebührenrahmen von 25 bis 3000 € vor. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Aufwand der Amtshandlung.

Nach Abschluss des Vorgangs geht Ihnen ein entsprechender Zahlungshinweis zu, in dem die Höhe der Verwaltungsgebühr festgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag